

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die - insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen - dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltsanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

14.11.2025

Betreiber:

Dirk Osthoff-Dahlhoff

Standort:

Recklingser Straße 1, 59514 Welper-Recklingsen

Anlagenbezeichnung:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel

Datum der Umweltinspektion:

13.11.2025

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

☒ angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Beteiligte Behörden:

Kreis Soest Abfallwirtschaft

Kreis Soest Wasserwirtschaft

Kreis Soest Immissionsschutz

Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

- Genehmigungsbescheid G93/91-Ni vom 19.10.1992
- Genehmigungsbescheid 63.03.1043-20090883 vom 22.12.2010,
- Genehmigungsbescheid 63.03.1040-63.91.01-20110369 vom 01.07.2011
- Anzeige 63.03.1043-63.91.02-20170030 vom 17.01.2017
- § 52 BImSchG

Ergebnis der Umweltinspektion:

☒ Es wurden keine Mängel festgestellt

Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.